

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Hg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 100. Sonnabend, den 15. Dezember 1917.

Amtlicher Teil.

Betrifft:

die Einführung der Petroleumkarte.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 420) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 683) und auf Grund des Artikels I der Bekanntmachung betreffend die Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350) wird für den Kreis Lissa vom 1. Januar 1918 ab die Petroleumkarte eingeführt.

§ 1.

Petroleum — ausschließlich des sogenannten Ausgleichs-petroleum — darf vom 1. Januar 1918 ab nur noch gegen Marken im Kreise Lissa verkauft werden.

§ 2.

Diejenigen Kaufleute, die Petroleum von der Petroleum-gesellschaft direkt zugewiesen erhalten, haben das ganze Quantum, das in jedem einzelnen Falle dem Kreisausschuß durch die Petroleumgesellschaft bekannt gegeben wird, restlos durch Marken nachzuweisen und sofort nach Eingang des Petroleum dem Kreisausschuß die zugewiesene Menge mit-zuteilen.

§ 3.

Jeder Haushalt erhält mindestens eine Petroleum-karte.

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten:

a)	bei einer Größe von	16—50	Morgen	2	Marken
b)	"	"	"	3	"
c)	"	"	"	4	"
d)	"	"	"	5	"
e)	"	"	über	1500	" 6 "

§ 4.

Haushaltungen, die Altermieter oder Pensionäre haben, erhalten für jeden Altermieter oder Pensionär 1 Zusatzmarke, höchstens aber zusammen 3 Marken.

§ 5.

Nur diejenigen Haushaltungen haben Anspruch auf Petroleum, die weder Gasanschluss noch elektrische Lichtanlage in ihrer Wohnung besitzen.

§ 6.

Ohne Rücksicht hierauf erhalten aber alle Landwirte, die in der Ernteflächenenerhebungssliste 1917 aufgeführt sind und in ihren Stallungen eine elektrische oder sonstige Lichtanlage nicht besitzen, 1 Petroleumkarte; ebenso alle Windmühlenbesitzer, deren Mühlen im Betriebe sind.

§ 7.

Die Petroleumkarten sind sofort bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern abzuholen. Dem Kaufmann, von dem das

Petroleum bezogen werden soll, ist die Petroleumkarte bis spätestens den 20. eines jeden Monats vorzulegen. Der Kaufmann schneidet den Bestellabschnitt ab und trägt seinen Namen auf die Karte und den Bestellabschnitt ein (ähnlich wie bei den Zuckermarken). Die Kaufleute haben die Bestellabschnitte, zu 100 Stück gebündelt, bis spätestens am 25. eines jeden Monats im Kreisausschuß, Zimmer Nr. 2, vorzulegen.

§ 8.

Am Anfang eines jeden Monats wird bekannt gemacht, wieviel Petroleum auf die Petroleumkarte zur Ausgabe gelangt. Das Petroleum wird den Kaufleuten direkt durch die Firma Auerhan-Lissa in Posen entsprechend der Zahl der abgelieferten Bestellabschnitte zugeteilt und kann in der ersten Woche eines jeden Monats von den Karteninhabern bei den Kaufleuten abgeholt werden.

§ 9.

Die Petroleumkarten sind sorgfältig aufzubewahren. Ersatz für verlorengegangene Karten wird nicht gewährt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Lissa, den 26. November 1917.

von Kardorff, Landrat.

Zu dem am 27. d. Mts., vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Wahl der Mitglieder des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse III und deren Vertreter anberaumten Termin sind Wahlberechtigte nicht erschienen.

Ich habe daher zur Vornahme dieser Wahl nochmals einen Termin auf Freitag, den 21. Dezember, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in meinem Büro Kaiser-Wilhelmstraße 13 II anberaumt. Die Wahl hat für die Steuerjahre 1918 und 1919 zu erfolgen. Es sind 5 Abgeordnete und ebenso viele Stellvertreter zu wählen. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1917 in der Klasse III des Veranlagungsbezirktes veranlagt sind, werden hiermit zu dieser Wahl eingeladen.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der Klasse III, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahl befugt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Bevollmächtigten aus, wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steueraussschusse zustehenden Befugnisse für das be-

treffende Steuerjahr auf den Vorstehenden über. Als verweigert gilt die Wahl der Abgeordneten, wenn im Wahltermin am 21. 12. 17 weniger als drei zur Ausübung des Wahlrechts berechnete Mitglieder der Steuerergesellschaft erscheinen.

Der Vorstehende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III von Kardorff.

Bekanntmachung.

In meinen Ausführungsbestimmungen im Kreisblatt Nr. 67 vom 22. August 1917 ist der § 5 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. Juli 1917 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen St. 413) wie folgt geändert:

Der Preis für das an Bäcker und Mehlländler abzugebende Mehl beträgt vom 10. Dezember ab bis auf weiteres 36 Mark für den Doppelzentner Roggenmehl, 39 Mark für den Doppelzentner Weizenmehl.

Die Bäcker und Mehlländler haben im Kleinhandel vom 12. Dezember ab bis auf weiteres das Pfund Roggenmehl mit 22 Pfennig und das Pfund Weizenmehl mit 23 Pfennig abzugeben.

Der Vorstehende des Kreisauusschusses. von Kardorff, Landrat.

Im Monat November haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der
Gültigkeit

a) Jahresjagdscheine.

- | | |
|-------------|--|
| 6. 11. 17. | Müller, Curt, Rittergutsbesitzer, Gutschno, |
| 7. 11. 17. | Müller, Stadtrat, Lissa, |
| 7. 11. 17. | Sinke, Theodor, Bädermeister, Lissa, |
| 10. 11. 17. | Gramsch, Lehrer, Lissa, |
| 7. 11. 17. | Schulz, Professor, Lissa, |
| 7. 11. 17. | v. Bonikowski, Rittergutsbesitzer, Drobnin, |
| 9. 11. 17. | Heier, Leutnant, Lissa, |
| 13. 11. 17. | v. Bonikowski, Rittergutsbesitzer, Bykowo, |
| 16. 11. 17. | Dümke, Karl, Förster, Forstb. Raune, |
| 20. 11. 17. | Frau Herrmann, Oekonomieratsgattin, Kloba, |
| 20. 11. 17. | Herrmann, Oekonomierat, Kloba, |
| 24. 11. 17. | Hannig, Gutspächter, Pilzvorwerk, |
| 27. 11. 17. | Hajsch, Rittergutsbesitzer, Jezioro, |
| 29. 11. 17. | v. Memert, Major, Reifen, |
| 13. 11. 17. | Piesch, Gustav, Fleischermeister, Storchneß, |
| 30. 11. 17. | Klug, Walter, Direktor, z. St. Reischke, |
| 30. 11. 17. | v. Leeten, Forst, Reischke, |
| 30. 11. 17. | v. Lesien, Joachim, Reischke. |

Lissa, den 4. Dezember 1917.

Der Landrat. von Kardorff.

Bekanntmachung.

Durch die Revisoren der Reichsgetreidestelle werden bei den Mühlenrevisionen immer noch zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die Müller die Schwundersparnisse für sich behalten haben.

Ich mache nochmals nachdrücklich auf die strenge Beachtung der Vorschriften des § 48 Abs. II und § 53 S. 2 der Reichsgetreideordnung und des § 27 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten betreffend Getreide, Brot und Mehl vom 18. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 529) aufmerksam.

Der Landrat. von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Kriegsfamilienunterstützung.

Um bei den vierteljährlichen, der Kreis-Gemeinde-Kasse vorzulegenden Abrechnungen das Fehlen von Unterstützungsanträgen und die damit verbundenen Unstimmigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, wird hiermit nachstehendes bestimmt:

Sämtliche vom Kreisauusschuß eingeforderten oder ihm zwecks Zahlungseinstellung, anderweitiger Festsetzung usw. vorzulegenden Familien-Unterstützungsanträge sind vor der Absendung an den Kreisauusschuß zunächst der Kreis-Gemeinde-Kasse zur Vermerkung der geleisteten (bis dahin nicht erstatteten) Zahlungen vorzulegen. Die Kreis-Gemeinde-Kasse wird die erfolgten, nicht erstatteten Zahlungen vermerken und

die Anträge dann unmittelbar dem Kreisauusschuß übergeben. Kann ein solcher, durch die Kreis-Gemeinde-Kasse vorgelegter Antrag bei der vierteljährlichen Abrechnung dann nicht vorgelegt werden, so ist die Kasse infolge des gemachten Vermerks dennoch in der Lage, den gezahlten Betrag zu erstatten. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Lissa, den 8. Dezember 1917.

Der Vorstehende des Kreisauusschusses. von Kardorff, Landrat.

Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Dortmund bittet mich, folgendes Schreiben zur Kenntnis der Bevölkerung des Kreises zu bringen.

Nachdem unsere Großstadt- und Industrie-Kinder, welche im Kreise Lissa gastfreundliche Aufnahme gefunden hatten, vor kurzem gesund und gut erholt zurückgekehrt sind, drängt es mich, den Pflegeeltern, welche sich in so fürsorglicher Weise unserer Kinder angenommen haben, namens der Stadtverwaltung unseren tiefgefühlten Dank zu übermitteln.

Mit welcher Liebe man im Kreise Lissa für unsere Kinder gesorgt hat, beweist am besten deren Gewichtszunahme. Das beweist aber auch der Umstand, daß so viele Pflegeeltern ihre Schützlinge eingeladen haben, im nächsten Jahre unbedingt wiederzukommen.

Besonders herzlich Dank gebührt aber auch den Stellen, welche sich um die Unterbringung die und sonstigen oft lästigen Angelegenheiten der Kinder in opfervoller Weise bemüht haben.

Wenn sich auch bei diesem „Landaufenthalt der Stadt- und Industriekinder“ als etwas ganz Neuem, für den Anfang noch Mängel in der Einrichtung zeigten und hier und da Betragen, Sauberkeit und Kleidung der Kinder Anlaß zu Klagen gaben, so läßt sich doch wohl sagen, daß das ganze eine segensreiche und fruchtbringende Einrichtung darstellt. Denn nicht nur die körperliche Ernährung unserer Kleinen, unseres Nachwuchses, sondern auch die Annäherung von Osten und Westen, von Stadt und Land ist hierbei zu Tage getreten.

Ich bin der Ueberzeugung, daß unsere Kinder eine tiefe Würdigung der Arbeit, die der Landmann besonders in dieser schweren Zeit für uns Großstädter und fürs Vaterland leistet, mit nach Hause gebracht und ihren Eltern vermittelt haben; umgekehrt haben eine Anzahl Vertrauenspersonen, welche wir in Dortmund begrüßen zu dürfen die Ehre hatten, einen Einblick in unsere industriellen und großstädtischen Verhältnisse genommen.

Und so hoffen wir, daß, wenn wir im nächsten Jahre im Kreise Lissa anklopfen und um abermalige Unterkunft für unsere Jugend bitten, dies nicht vergebens sein wird.

Lissa, den 12. Dezember 1917.

Der Landrat. von Kardorff.

Angeichts des Buttermangels ist die Herstellung größerer Mengen von Margarine unbedingt erforderlich. Zur Herstellung von Margarine werden frische Rohstoffe von Rindvieh und Schafen benötigt, deren Ablieferung seitens der Schlächter mithin nachdrücklich betrieben werden muß.

Einer Anregung des Kreisauusschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette entsprechend, ersuche ich die Kommunalverbände anzuweisen, die reiflose Ablieferung der Rohstoffe durch die Schlächter, wie sie durch Bundesratsverordnung vom 18. März 1916 angeordnet ist, nach Möglichkeit zu überwachen und auch den Schlachthofverwaltungen und Fleischbeschauern eine wirksame Kontrolle aufzugeben.

Lissa, den 11. Dezember 1917.

Der Landrat. von Kardorff.

In dem Hause des Landwirts Jachubowski in Pawlowitz ist die Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Hauses ist fremden Personen strengstens untersagt.

Lissa-Ost, den 12. Dezember 1917.

Der Königlich Distriktskommissar. Rainprechter.

Die diesseitige Anordnung vom 19. d. Mts., betreffend **Einschränkung der Verkaufszeit in Ladengeschäften usw.**, wird wie folgt ergänzt:

§ 3. Die im § 1 hinsichtlich des Beginns der Verkaufszeit an Wochentagen ausgesprochenen Beschränkungen gelten nicht für die **Milchverkaufsstellen und Bädereien.**

Posen, den 28. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 10. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung und Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (R.-G.-Bl. S. 319), der Verordnungen vom 21. August 1916, vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (R.-G.-Bl. 1916 S. 941, 1917 S. 387 und 881) in der am 19. Oktober 1917 bekanntgemachten Fassung (R.-G.-Bl. S. 949), der preussischen Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung vom 2. Oktober 1917, der Anordnungen des Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 — Gesch.-Nr. A. I. 6332/17 —, und vom 16. November 1917 — Gesch.-Nr. A. I. 6984/17 —, der Bekanntmachungen vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und nach der Verordnung vom 23. November 1917 über die Preise von Schlachtschweinen (R.-G.-Bl. S. 1079) wird folgendes bestimmt und bekannt gemacht:

An- und Verkauf von Schweinen.

§ 1. Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an den Posener Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der königlichen Provinzialfleischstelle in Posen) selbst oder an dessen Beauftragte, die eintausenden Händler und Sammelhändler, die sich durch eine Ausweisstarke des Verbandes ausweisen, veräußert werden. Die Händler haben die angekauften Schweine dem Sammelhändler des Kreises, in dem die Tiere zur Zeit des Verkaufs gehalten haben, anzumelden und nach dessen Weisung abzuliefern; der Weiterverkauf an andere ist ohne die Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes verboten. Die Sammelhändler sind verpflichtet, die angekauften Schweine an die vom Viehhandelsverbande bestimmten Empfangsstelle zu senden und wöchentlich dem Viehhandelsverband und dem Leiter des Kommunalverbandes zu melden. Der Ankauf oder sonstige Erwerb von Schweinen von mehr als 25 kg Lebendgewicht durch andere Stellen oder Personen ist verboten.

Die Vorschrift im § 9 der Bekanntmachung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (R.-G.-Bl. S. 199), wonach die Kommunalverbände die Fehlmengen an der auf sie durch die Provinzialfleischstelle umgelegten Zahl von Schweinen selbständig aufzubringen haben, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Zur Zucht oder zur Mästung können Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht Züchtern oder Selbstversorgern von den Sammelhändlern auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes überlassen werden. Der Antrag ist bei dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes zu stellen. Werden Schweine aus einem bestimmten Stalle gewünscht, so ist das im Antrag anzugeben. Selbstversorgern darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie imstande seien, die Schweine mindestens 3 Monate lang mit erlaubten Futtermitteln zu mästen. In der Genehmigungserklärung sind Stückzahl, die Lebendhöchstgewichte und Preise der Tiere, sowie Name, Stand, Wohnort (Ortschaft und Kreis) des Er-

werbers und die Geltungsdauer genau anzugeben. Sollen die Schweine aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband der Provinz Posen oder in einen Kommunalverband außerhalb der Provinz Posen ausgeführt werden, so ist mit dem Genehmigungsantrag eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes, zu dem der Bestimmungsort gehört, beizubringen, daß die Verwendung der Tiere in der eigenen Wirtschaft des Erwerbers zur Zucht oder Selbstversorgung gewiß sei und überwacht werden werde. Die Genehmigung ist bei der Beförderung auf Wagen mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Verladung auf der Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, die darauf die Zahl, das Gewicht und den Bestimmungsort der verladenen Schweine nach dem Frachtbrieft zu vermerken hat. Die Genehmigung ist nach dem Eintreffen der Schweine am Bestimmungsorte sofort dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes zurückzuliefern.

Von jeder Genehmigungserteilung ist den Leitern der beteiligten Kommunalverbände Mitteilung zu machen, bei der Ausfuhr aus der Provinz Posen dem Leiter des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes durch Vermittlung des beteiligten Viehhandelsverbandes.

Der Verkauf von Zuchtschweinen und zur Mästung bestimmten Käufer Schweinen von mehr als 25 kg Lebendgewicht an den freien Handel ist verboten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden bis auf weiteres auch auf Käufer Schweine und Ferkel von 25 kg und weniger als 25 kg Lebendgewicht Anwendung.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen anerkannten und öffentlich bekannt gemachten Hochzüchter, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Überwachung durch eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes einwandfrei nachgewiesen und sichergestellt ist. Der Hochzüchter ist aber verpflichtet, den Verkauf dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes anzuzeigen und mit der Anzeige die Verwendungsbefcheinigung vorzulegen.

Höchstpreise.

§ 5. Für Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht beträgt der Stahlschäferpreis vom 3. Dezember 1917 an bis auf weiteres 1,60 Mark für $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) Lebendgewicht; dieser Preis darf nicht überschritten werden.

§ 6. 1. Für alle Schweine von mehr als 15 kg Lebendgewicht, auch für Schweine zur Mästung, nicht aber für Zuchtschweine (zu vergl. Abs. 3), gelten beim Verkaufe durch den Viehhalter bis zum 15. Januar 1918 — dieser Tag eingeschlossen — die in der Verordnung vom 15. September 1917 über die Preise von Schlachtschweinen (R.-G.-Bl. S. 837) festgesetzten Höchstpreise. Diese Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, betragen — Spalte 2 c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) — für 50 kg Lebendgewicht

im Regierungsbezirke Bromberg, ohne die Kreise Czarnikau, Filehne, Kolmar und Wirßig 73 Mark
im Regierungsbezirke Posen und in den Kreisen Czarnikau, Filehne, Kolmar und Wirßig aus dem Regierungsbezirke Bromberg 74 Mark
2. Neben diesen Höchstpreisen dürfen für jedes verkaufte Schwein, das mehr als 15 kg und nicht mehr als 75 kg Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zuge-

schlagen werden:
für ein Schwein von mehr als 15, aber nicht mehr als 30 kg Lebendgewicht 18 Mark
für ein Schwein von mehr als 30, aber nicht mehr als 45 kg Lebendgewicht 14 Mark
für ein Schwein von mehr als 45, aber nicht mehr als 60 kg Lebendgewicht 10 Mark
für ein Schwein von mehr als 60, aber nicht mehr als 75 kg Lebendgewicht 6 Mark
Diese Stückzuschläge sind seit dem 26. November 1917 zu zahlen.

3. Die Zuchtschweine (§ 4) und die nachweislich zur Zucht verkauften Käufer Schweine (§ 2 Abs. 1) unterliegen keinen Höchstpreisen.

Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden nach § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949),

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 6 nach § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728).

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Schlussbestimmungen.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit als darin nicht etwas anderes angeordnet ist, vom Tage der Bekanntmachung durch die Regierungsamtsblätter der Provinz Posen an.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Schlachtkasse.

G a n s e.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet am

Montag, den 17. Dezember 1917, vorm. 9 Uhr
im diesseitigen Amtszimmer statt.

Anordnung

über den Abjag und Ausfuhr von Gänzen und Gänsefleisch.

Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Gänzen vom 1. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 581), der Ausführungsanweisung hierzu vom 2. August 1917 und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 5. November 1917 wird für den Umfang des ganzen Kreises Bissa hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänzen durch den Jächter oder Wäfter ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Geschlachtete Gänse und Teile von diesen dürfen entgeltlich nur an die Kreisgeflügelsammelstelle, Firmen M. Gruner, Inh. J. Löwenstein und S. Tint in Bissa abgegeben werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Gänzen und von Gänsefleisch aus dem Kreise Bissa ist nur mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 4.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 30. November 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß geschlachtete Gänse und Teile von diesen entgeltlich nur an den Kommunalverband und zwar an die Kreisgeflügelsammelstelle: Firmen M. Gruner, Inh. J. Löwenstein und S. Tint in Bissa abgeliefert werden dürfen, und daß Zuwiderhandlungen streng bestraft werden. Die Polizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Anordnung aufs schärfste zu überwachen und Uebertretungen mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Bissa, den 14. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Bissa-Ost, den 13. Dezember 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Rainprechter.

Der Gerichtstag in Storchneft wird im Jahre 1918 im Gasthause Reich an folgenden Tagen abgehalten:

am 22. Januar,
am 19. Februar,
am 19. März,
am 23. April,
am 21. Mai,
am 18. Juni,
am 9. Juli,
am 17. September,
am 22. Oktober,
am 19. November,
am 17. Dezember.

Bissa, den 4. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bringt Eure Goldsachen zur Goldankaufsstelle!

Rübensneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art
sind eingetroffen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

Wandmühlen

**für Kaffee, Graupen und
andere Zwecke brauchbar.**

21 Mk. gegen Nachnahme.

Hugo Aufermann,
Vogelsang, Kr. Schwelm.

Benkli-Kippdämpfer

Kesselöfen

Dauerbrandöfen

Ofenplatten aller Art

offeriert

Alfred Strecker.

Ein Restaurant

oder Destillationsansicht

mit angrenzender Wohnung von
4 Zimmern, Küche und Zubehör zum
1. 4. 1918 zu pachten gesucht. An-
gebote erbitte schriftlich mit Preis-
angabe an **M. Miedzik, Posen,**
Große Gerberstraße 51.